

Wiesbaden, den 13.08.2020

## Beginn des Schuljahres 2020/21 unter Coronabedingungen

Liebe Eltern,

liebe Schülerinnen und Schüler,

wie Sie bereits vernommen haben hat das hessische Kultusministerium entschieden, das Schuljahr 2020/21 mit Regelunterricht unter Aufhebung des Sicherheitsabstandes in den Klassenräumen zu beginnen. Der Wiederbeginn nach den Sommerferien vollzieht sich unter Berücksichtigung des Hygieneplans 4 des hessischen Kultusministeriums und eines weiter präzisierenden schulinternen Hygieneplans. Wir müssen Sie bitten, diese beiden Pläne nebst diesem Schreiben mit Ihren Kindern detailliert zu besprechen. Mit diesem Schreiben werden wir auf relevante Punkte noch einmal eingehen, jedoch nicht jeden Punkt der Hygienepläne noch einmal aufgreifen.

### Maskenpflicht

---

Mit Beginn des Schuljahres besteht an der Elly-Heuss-Schule eine angeordnete Maskenpflicht auf den Gängen sowie dem Pausenhof, jedoch nicht in den Klassenzimmern. Natürlich kann die Maske zwecks Nahrungsaufnahme auf dem Pausenhof abgenommen werden. Kinder, die nicht über eine Maske verfügen, können sich eine Maske über den Klassenlehrer ausgeben lassen.

Sollten sich aufgrund politischer Aussagen oder einer Veränderung des Infektionsgeschehens Änderungen im Hinblick auf die Gestaltung der Maskenpflicht ergeben, würden wir Sie über die Homepage und den Mailverteiler zeitnah informieren.

### Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs

---

Sollte Ihr Kind bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus einem hohen Risiko ausgesetzt sein, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden oder mit einer solchen Person in einem Haushalt leben, besteht die Möglichkeit der Aussetzung der Präsenzpflicht. Dies ist mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen. Um inhaltlich mitarbeiten zu können, besteht in einem solchen Fall die Pflicht, Arbeitsblätter und unterrichtliche Inhalte über das Schulportal herunterzuladen, bzw. nachzuvollziehen. Die Teilnahme am Unterricht in Form einer Videokonferenz ist möglich, wenn alle Beteiligten dieser Maßnahme datenschutzrechtlich zugestimmt haben und die technischen Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Ein entsprechendes Formular geht in der ersten Schulwoche an alle Schülerinnen und Schüler.

### Sitzordnung im Unterricht

---

Die vor den Ferien noch gültige Abstandregelung ist aufgehoben, der Unterricht in den Klassen erfolgt unter Einbezug einer normalen Sitzordnung. Im Unterricht mit gemischten Lerngruppen

(Religion/Fremdsprachen) erfolgt die Sitzordnung unter Einbezug von Klassenblöcken, um eine Durchmischung zumindest auf diese Weise zu reduzieren.

### Zugang zur Schule

---

Der Zugang zur Schule ist durch einen Wegeplan geregelt, den Sie dem schulinternen Hygieneplan entnehmen können. Bitte besprechen Sie diesen explizit mit Ihrem Kind.

### Sportunterricht

---

Auch der Sportunterricht wird regulär stattfinden. Um den Aufenthalt in den Umkleidekabinen zu ermöglichen, sollen die Kinder am Tag des Sportunterrichts ihre Sportsachen bis auf die Sportschuhe am Körper tragen. Vor dem Unterricht entsteht auf diese Weise ein sehr geringer Aufwand, der nicht in den engeren Umkleidekabinen erledigt werden muss. Nach dem Sportunterricht wird sich in den Umkleidekabinen umgezogen, die der Halle direkt zugeordnet sind. Eine Durchmischung mit anderen Klassen erfolgt nicht, auch die Zu- und Abgänge in und aus der Halle erfolgen klassenweise. In den Umkleidekabinen, die nach Möglichkeit intensiv durchlüftet werden, sind Masken zu tragen.

### Erkrankte Schülerinnen und Schüler

---

Schülerinnen und Schüler, die schon zuhause Krankheitssymptome aufweisen, dürfen nicht zur Schule geschickt werden. Die Krankmeldung richten Sie bitte an die Klassenleitung. Es empfiehlt sich eine ärztliche Abklärung der Symptomatik, die Schülerinnen und Schüler dürfen erst wieder am Schulunterricht teilnehmen, wenn diese einen Tag symptomfrei sind - eine ärztliche Bescheinigung ist in diesem Fall nicht verpflichtend zu erbringen. Siehe dazu auch die beiliegende Information des Hessischen Kultusministeriums.

Sollten während des Schulbetriebs bei Schülerinnen und Schülern Symptome auftreten, die auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus hinweisen könnten<sup>1</sup>, so werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler von der Klasse isoliert, müssen von den Erziehungsberechtigten an der Schule abgeholt werden (Klassen 5/6) oder gehen nach Rücksprache alleine nach Hause (Klassen 7-Q3). Eine Krankmeldung erfolgt nicht über das Sekretariat, sondern über den Fachlehrer oder die Fachlehrerin. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihr Kind über Informationen verfügt, wie Sie als Erziehungsberechtigte zu erreichen sind. Im Schulportal können sich Schülerinnen und Schüler im Falle einer Erkrankung über die Inhalte des versäumten Unterrichts und die gestellten Hausaufgaben informieren.

Der Schulbesuch kann dann erst wieder erfolgen, wenn ärztlich eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ausgeschlossen wurde. Ein entsprechendes Attest ist vorzulegen.

### Rückkehrer aus Risikogebieten

---

Wir weisen Sie an dieser Stelle in besonderem Maße darauf hin, dass im Fall der Rückkehr aus einem Risikogebiet in zeitlich sensiblem Abstand zum Schulbeginn eine Testung vor der Rückkehr in den

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu Beschreibung der Symptomatik des Robert-Koch-Instituts (RKI): Fieber, trockener Husten, Atembeschwerden, Halsschmerzen etc.

Schulunterricht verpflichtend ist. Uns obliegt es nicht, Umfragen zu den Urlaubszielen und -zeiten zu erheben, und wir sind daher in hohem Maße auf die Kooperation und Offenheit der Elternhäuser angewiesen.

#### Sekretariatsangelegenheiten

---

Das Sekretariat ist an einer Schule der am intensivsten aufgesuchte Ort, über den viele Angelegenheiten erledigt werden. Unter Coronabedingungen entsteht dadurch eine erhöhte Infektionsgefahr der Sekretariatsmitarbeiterinnen und dadurch bedingt der Weitergabe der viralen Infektion. Es muss sichergestellt werden, dass der Kontakt mit dem Sekretariat auf ein absolutes Minimum reduziert wird. Es wird bis auf Weiteres kein Publikumsverkehr im Sekretariat zugelassen werden. Alle Angelegenheiten werden von der Klassenleitung aufgenommen, an das Sekretariat weitergeleitet und auf diesem Weg bearbeitet an Sie zurückgegeben. Sie haben darüber hinaus jederzeit die Möglichkeit, Ihr Anliegen telefonisch oder per Mail mit dem Sekretariat zu erklären.

Terminvereinbarungen mit Herrn Tölle erfolgen telefonisch über Frau Geiß im Sekretariat.

Fragen, die von Seiten der Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit auftreten, können über das Büro der stellvertretenden Schulleitung unter Einhaltung des Sicherheitsabstands gestellt werden (Raum 103 neben dem Sekretariat).

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Bender

Stellv. Schulleiter

Az: 651.260.130-00277

## Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 12. August 2020

- I. Vorbemerkung
  
- II. Wiederaufnahme des Schulbetriebs
  1. Hygienemaßnahmen
  2. Mindestabstand
  3. Personaleinsatz
  4. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen
  5. Dokumentation und Nachverfolgung
  6. Verantwortlichkeit der Schulleitung und Meldepflicht
  7. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht und Darstellenden Spiel
  8. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung
  9. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst
  
- III. Anpassungen an das Infektionsgeschehen
  
- IV. Unterstützung

### Anlagen:

1. Hinweise zum Umgang mit den Behelfs-/Alltagsmasken
2. Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote während der Corona-Pandemie
3. Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote während der Corona-Pandemie
4. Fachunterricht Darstellendes Spiel und außerunterrichtliche Theaterangebote während der Corona-Pandemie
5. Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen“

## **I. Vorbemerkung**

Im Spannungsfeld zwischen dem Recht auf Bildung und der staatlichen Fürsorge für Kinder und Jugendliche und deren Familien einerseits und Maßnahmen zum Schutz vor einer Verbreitung des Coronavirus andererseits wurde mit den Schulschließungen im März 2020 dem Infektionsschutz Vorrang gegeben.

Dank zahlreicher Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist die Zahl der Neuinfektionen auf ein erfreulich niedriges Niveau gesunken. Auch vor diesem Hintergrund hat die Kultusministerkonferenz am 18. Juni 2020 die Rückkehr zum schulischen Regelbetrieb nach den Sommerferien beschlossen, sofern es das weitere Infektionsgeschehen zulässt.

## **II. Wiederaufnahme des Schulbetriebs**

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand erfordert die Betonung der übrigen Hygienemaßnahmen.

Alle Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Sorgeberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Die Mitglieder der Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Schutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Alle Beschäftigten des Landes und der Schulträger an den Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise des zuständigen Gesundheitsamtes bzw. des Robert Koch-Instituts sowie der berufsständischen Regelungen der medizinisch-therapeutischen Fachkräfte zu beachten.

## **1. Hygienemaßnahmen**

Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Die Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ sind zu beachten (Anlage 5).

Bei Auftreten solcher Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Sorgeberechtigten werden informiert und es wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

In Schulen (Schulgebäude und -gelände) ist, mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Diese Pflicht kann durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters nach Anhörung der Schulkonferenz ganz oder teilweise ausgesetzt werden; vor der Entscheidung kann die Beratung durch den schulärztlichen Dienst in Anspruch genommen werden. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind wo immer möglich zu beachten. Die infektionsschutzrechtlichen Befugnisse der Gesundheitsämter, auf ein schulbezogenes Ausbruchsgeschehen zu reagieren, bleiben unberührt.

Darüber hinaus gelten folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen<sup>1</sup>:

- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln,
- Einhalten der Husten- und Niesetikette sowie
- gründliche Händehygiene.

---

<sup>1</sup> Orientiert an den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

## **Raumhygiene**

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

- Lüften: Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts.
- Reinigung: Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen SARS-CoV-2-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

## **Hygiene im Sanitärbereich**

Es sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitzustellen und aufzufüllen in einem Umfang, der es Schülerinnen und Schülern sowie dem Personal ermöglicht, eine regelmäßige Handhygiene ohne unangemessene Wartezeiten durchzuführen. Unter Voraussetzung des sachgerechten Gebrauchs sind auch Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen geeignet. Auffangbehälter für Einmalhandtücher müssen vorhanden sein.

## **2. Mindestabstand**

Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband sowie im Ganztage erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schularten und Jahrgangsstufen abgewichen werden. Im Schulbetrieb ist auch die Bildung konstanter Lerngruppen nicht mehr unbedingt erforderlich. Soweit

möglich, lassen sich durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten) allerdings im Falle einer Infektion Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen; damit kann erreicht werden, dass sich Quarantänebestimmungen nicht auf die gesamte Schule auswirken, sondern nur auf die Kohorten, innerhalb derer ein Infektionsrisiko bestanden haben könnte.

Wo immer möglich, sollte insbesondere bei Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.

### **3. Personaleinsatz**

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der oben genannten Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie des Mindestabstands zu schützen. Darüber hinaus kann die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung einen zusätzlichen Schutz gewährleisten.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Entwicklung des Infektionsgeschehens oder von besonderen Risikofaktoren können bei Bedarf zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dabei ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe laut Robert Koch-Institut nicht mehr möglich. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung durch die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte.

- Neben der Prüfung zu ergreifender spezifischer Schutzmaßnahmen kann eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht im Einzelfall auf Antrag erfolgen, wenn ein ärztliches Attest nachweist, dass eine Lehrkraft, eine sozialpädagogische Mitarbeiterin oder ein sozialpädagogischer Mitarbeiter selbst oder eine Person, mit der sie oder er in einem Hausstand lebt, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wäre.
- Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (auch in der Schule) nach.

Auf Wunsch der Lehrkraft oder der sozialpädagogischen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann eine betriebsmedizinische Beratung durch den Medical Airport Service



(<https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>) in Anspruch genommen werden. Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.

#### **4. Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs**

Auch Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können.
- Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen. Für die betroffenen Schülerinnen und Schüler tritt der Distanzunterricht an die Stelle des Präsenzunterrichts; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Insofern muss im Einzelfall durch die Sorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit soziale Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

Für schwangere Schülerinnen gilt das zuvor für schwangere Lehrerinnen Genannte entsprechend. Die schwangeren Schülerinnen erhalten ein Angebot im Distanzunterricht,

das dem Präsenzunterricht möglichst gleichsteht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

## **5. Dokumentation und Nachverfolgung**

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten („wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“).

Zusätzlich wird die Verwendung der Corona-Warn-App empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig und kann nicht angeordnet werden.

## **6. Verantwortlichkeit der Schulleitung und Meldepflicht**

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.

## **7. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht sowie beim Darstellenden Spiel**

Sportunterricht, Musikunterricht und Unterricht im Darstellenden Spiel können nach den in der Anlage beigefügten Grundsätzen stattfinden. Dies gilt auch für fachübergreifende Aspekte aus diesen Fächern und außerunterrichtliche Angebote.

## **8. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung**

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig (Ausnahmen gelten im Bereich der einschlägigen Fächer an Beruflichen Schulen).

Schulkantinen können entsprechend § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 eine Verpflegung vor Ort unter den dort genannten Voraussetzungen anbieten.

Bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln ist auf strenge Hygiene zu achten. Ebenso sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen (jeweils nur Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe essen möglichst gemeinsam, dabei sind strikte Abstandsregeln einzuhalten). Hilfreiche Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Vernetzungsstelle Schulverpflegung.

### **9. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst**

Maßnahmen der Ersten Hilfe sind zulässig. Nähere Informationen finden Sie bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) unter „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona-Virus-Pandemie: Handlungshilfen“.

### **III. Anpassungen an das Infektionsgeschehen**

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunal Verantwortlichen und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen Maßnahmen nach den landesrechtlichen Vorgaben ergriffen werden.

### **IV. Unterstützung**

Als Ansprechpartner stehen die örtlichen Gesundheitsämter und der Medical Airport Service (Medical), <https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-landhessen>, zur Verfügung. Medical berät betriebsmedizinisch, arbeitssicherheitstechnisch und in Fragen der Gesundheitsförderung.



## Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

### Wann muss Ihr Kind zu Hause bleiben?

Wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt  
(alle Symptome müssen dabei akut auftreten / Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant):

#### Fieber ab 38,0°C

Bitte auf korrekte  
Temperaturmessung  
achten (Eltern)

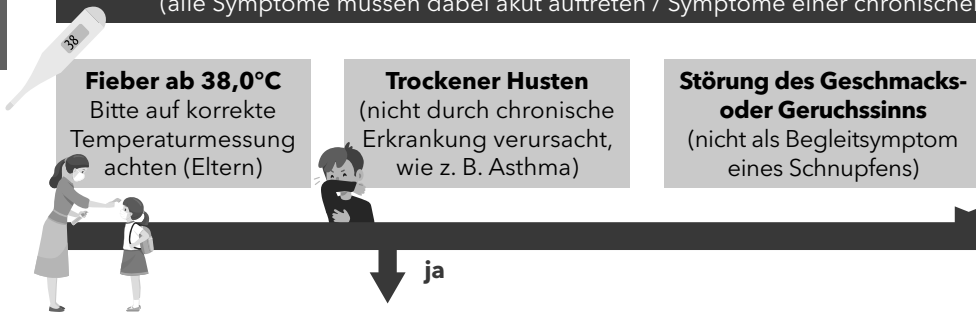
#### Trockener Husten

(nicht durch chronische  
Erkrankung verursacht,  
wie z. B. Asthma)

#### Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns

(nicht als Begleitsymptom  
eines Schnupfens)

**Schnupfen** ohne weitere Krankheits-  
zeichen ist, genauso wie leichter oder  
gelegentlicher Husten bzw. Hals-  
kratzen, **kein Ausschlussgrund**



### Benötigt Ihr Kind eine(n) Arzt / Ärztin?

Falls ja, nehmen Sie bitte **telefonisch** Kontakt mit Ihrem/ r  
Hausarzt / -ärztin bzw. Kinder- und Jugendarzt / -ärztin auf.

### Der Arzt / die Ärztin entscheidet über einen Test auf das Coronavirus

Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind die Einrichtung  
zwischen Testabnahme und Mitteilung des  
Ergebnisses nicht besuchen darf.

### Ihr Kind bleibt zu Hause

### Das Testergebnis ist ...

### Ihr Kind ist mindestens 1 Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand

Für Eltern zur Orientierung: So, wie mein Kind gestern  
war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertages-  
pflegestelle oder Schule gehen können, also darf es  
heute wieder gehen.

### Mindestens 48 Stunden ohne Symptome und frühestens 10 Tage nach Symptombeginn

Bitte beachten Sie immer die  
**Vorgaben des Gesundheitsamtes.**

## Das Kind darf die jeweilige Einrichtung wieder besuchen.

Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

# Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Nach dem Lockdown stehen wir bei der Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig das Recht auf Bildung und staatliche Fürsorge für Kinder und Jugendliche umzusetzen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder,**

**die eindeutig krank sind, nicht in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gebracht werden.** Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

## Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein **Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:**

- Fieber (ab 38,0°C)  
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht. Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.

- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant.

**Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund.**

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum / zur Hausarzt / -ärztin bzw. zum / zur Kinder- und Jugendarzt / -ärztin aufnehmen.

## Vorgehen bei der Wiederezulassung zur Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt / Ärztin** aufgenommen, muss das Kind oder der Jugendliche **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es / er wieder in die Betreuung oder Schule darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“

**mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv**, gilt folgende Regelung: Das Kind oder der Jugendliche muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule wieder besuchen.

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin / der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis. Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (**mindestens ein Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand**) für die Wiederezulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Generell gilt: Zur Wiederezulassung des Besuchs einer Einrichtung oder der Kindertagespflege sind kein negativer Virusnachweis und auch **kein ärztliches Attest** notwendig. Sofern es die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule **im Zweifelsfall** für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorlegen lassen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist. Die Bestätigung der ärztlichen Aussage durch eine erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend. Dazu kann auch das beiliegende Formular verwendet werden.

Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiederezulassung:

## Weitere Hinweise

**Gesunde Geschwisterkinder** dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 30. Juli 2020 in Hessen wider.

Vorgaben und **Regelungen des Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten.



Hessisches Ministerium  
für Soziales und Integration



Hessisches  
Kultusministerium

Mit freundlicher  
Genehmigung:



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

# Bescheinigung zur Wiederezulassung in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule

(Auszufüllen von den Eltern)

**Bei meinem Kind**

[Empty dotted box for child's name]

**ist nach Aussage der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes:**

[Empty dotted box for medical statement]

Name der Ärztin / des Arztes

**vom**

[Empty dotted box for date]

Datum

**eine Wiederezulassung in die Kindertageseinrichtung,  
Kindertagespflegestelle bzw. Schule zum**

[Empty dotted box for date]

Datum

**wieder möglich.**

[Empty dotted box for date]

Datum

[Empty dotted box for signature]

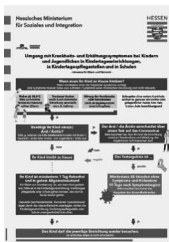
Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

# Vorgehensweise für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen im Zusammenhang mit Coronafällen

## Betrifft kranke oder infizierte Personen

**Ein Kind bzw. Jugendlicher oder eine in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule tätige Person zeigt Krankheitssymptome**

Vorgehen siehe Abbildung „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ bzw. analog für dort tätige Personen.



**Nachweis des Coronavirus bei einer in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle, Schule tätigen Person oder einem Kind bzw. Jugendlichen**

- Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt zur Besprechung des weiteren Vorgehens
- Vorbereitung einer Namens- und Adressliste der betroffenen Personen:  
Gruppe inkl. Kontaktdaten der erziehungsberechtigten Personen (Telefon-Nr., E-Mail),  
pädagogisches Personal (Telefon-Nr., E-Mail),  
ggf. weitere in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle, Schule tätige Personen (Telefon-Nr., E-Mail),  
damit das Gesundheitsamt auf dieser Basis die Kontaktpersonenermittlung einleiten kann.

**Es wird durch einen Arzt ein COVID-19-Krankheitsverdacht festgestellt**

- Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt (und ggf. Meldung nach § 6 IfSG, sofern nicht bereits durch den Arzt erfolgt)

**Hinweis: Es gilt ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot für die betroffene Person oder das betroffene Kind bzw. den Jugendlichen.**

## Betrifft Kontakte

**Kinder / Jugendliche / Beschäftigte / Tagespflegepersonen mit Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person haben ein Betretungsverbot in Kindertageseinrichtung, Tagespflegestelle und Schule.**

Diese Personen an das Gesundheitsamt verweisen, damit dort die Ermittlung weiterer Kontaktpersonen eingeleitet werden kann.

Im Übrigen **kein** weiterer **Handlungsbedarf** für die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule.

**Kinder / Jugendliche / Beschäftigte / Tagespflegepersonen hatten Kontakt zu einer Person, die Kontakt mit einer dem Coronavirus infizierten Person hatten.**

**Kein Handlungsbedarf** für die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule und die genannten Personen.

# Hygienekonzept Elly-Heuss-Schule V2    Stand: 8/2020

## 1. Grundsätzliche Hygienemaßnahmen für Schüler und Lehrer

### 1.1. Allgemeine Hygienemaßnahmen

#### 1.1.1. Regelmäßig Hände waschen

Die Hände sollten nicht nur gewaschen werden, wenn sie sichtbar schmutzig sind. Denn Krankheitserreger sind mit dem bloßen Auge nicht zu erkennen. Daher sollten Sie sich im Schulalltag regelmäßig die Hände waschen, insbesondere bei folgenden Anlässen:

Immer nach...

- dem Betreten des Schulgebäudes
- dem Besuch der Toilette
- dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- dem Kontakt mit Abfällen
- dem Kontakt mit Tieren, Tierfutter oder tierischem Abfall

Immer vor...

- den Mahlzeiten
- dem Hantieren mit Medikamenten oder Kosmetika

Immer vor und nach...






- der Zubereitung von Speisen sowie öfter zwischendurch
- dem Kontakt mit Kranken
- der Behandlung von Wunden
- dem Auf – und Absetzen der Maske

#### 1.1.2. Hände gründlich waschen

Schmutz und auch Krankheitskeime abwaschen – das klingt einfach. Richtiges Händewaschen erfordert aber ein sorgfältiges Vorgehen. Häufig werden die Hände beispielsweise nicht ausreichend lange eingeseift und insbesondere Handrücken, Daumen und Fingerspitzen vernachlässigt.

Gründliches Händewaschen gelingt in fünf Schritten:



- 1**  Halten Sie die Hände zunächst unter fließendes Wasser. Es genügt das Waschen mit kaltem Wasser. Soweit Mischbatterien vorhanden sind, können Sie die Temperatur so wählen, dass sie angenehm ist.
- 2**  Seifen Sie dann die Hände gründlich ein – sowohl Handinnenflächen als auch Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume und Daumen. Denken Sie auch an die Fingernägel. Vorzugsweise sollte auch in gemeinschaftlich genutzten Sanitärbereichen ein eigenes, mitgebrachtes Seifenstück, sonst bevorzugt Flüssigseife verwendet werden.
- 3**  Reiben Sie die Seife an allen Stellen sanft ein. Gründliches Händewaschen dauert 20 bis 30 Sekunden.
- 4**  Danach die Hände unter fließendem Wasser abspülen. Verwenden Sie in öffentlichen Toiletten zum Schließen des Wasserhahns ein Handtuch oder Ihren Ellenbogen.
- 5**  Trocknen Sie anschließend die Hände sorgfältig ab, auch in den Fingerzwischenräumen. Dazu sollte jeder sein persönliches Handtuch benutzen oder die vorhandenen Papierhandtücher.

#### 1.1.3. Hände aus dem Gesicht fernhalten

Vermeiden Sie es mit ungewaschenen Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.

#### 1.1.4. Richtig husten und niesen

Beim Husten oder Niesen sollte möglichst kein Speichel oder Nasensekret in die Umgebung versprüht werden. Sich beim Husten oder Niesen die Hand vor den Mund zu halten, wird oft für höflich gehalten. Aus gesundheitlicher Sicht aber ist dies keine sinnvolle Maßnahme: Dabei gelangen Krankheitserreger an die Hände und können anschließend über gemeinsam benutzte Gegenstände oder beim Hände schütteln an andere weitergereicht werden. Um keine Krankheitserreger weiterzuverbreiten und andere vor Ansteckung zu schützen, sollten die Regeln der sogenannten Husten-

Etikette beachtet werden, die auch beim Niesen gilt:

Halten Sie beim Husten oder Niesen mindestens einen Meter Abstand von anderen Personen und drehen Sie sich weg.

Niesen oder husten Sie am besten in ein Einwegtaschentuch.

Verwenden Sie dieses nur einmal und entsorgen Sie es anschließend in einem Mülleimer mit Deckel. Wird ein Stofftaschentuch benutzt, sollte dies anschließend bei 60°C gewaschen werden.

Und immer gilt: Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen!

Ist kein Taschentuch griffbereit, sollten Sie sich beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase halten und ebenfalls sich dabei von anderen Personen abwenden.

#### 1.1.5. Abstand halten, feste Gruppen bilden

Halten Sie, wo es möglich ist, insbesondere bei Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen, – auch beim Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung – mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen.

Verzichten Sie auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln

Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband erforderlich ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften sowie weiterem Betreuungs- und Schulpersonal abgewichen werden.

Bei Unterricht in Kursen (Religion, 2. Fremdsprache) sollten in der Sek I Schülerinnen und Schüler einer Klasse zusammensitzen.

Generell sollte eine möglichst stabile Sitzordnung eingehalten werden, so dass stets die gleichen Schülerinnen und Schüler nebeneinander sitzen.

#### 1.1.6. Akut erkrankte Personen

Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, dürfen die Schule nicht betreten. Bei Auftreten derartiger Symptome während der Unterrichtszeit informieren die Schülerinnen und Schüler mit dem eigenen Mobiltelefon die Sorgeberechtigten und lassen sich abholen. Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7 dürfen mit Einverständnis der Eltern auch alleine den Nachhauseweg antreten. Die unterrichtende Lehrkraft informiert über das LANiS-Nachrichtentool alle Lehrkräfte, die die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler unterrichten, darüber, dass die Schülerin oder der Schüler mit einer entsprechenden Symptomatik nach Hause entlassen wurde. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn die Bescheinigung eines Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, die bestätigt, dass die Schülerin oder der Schüler untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.

### 1.1.7. Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs

Auch Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

Diese Schülerinnen und Schüler können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregel) organisiert werden können.

Sind Schülerinnen und Schüler aufgrund eines ärztlichen Attestes vom Präsenzunterricht freigestellt, muss diesen ein möglichst gleichwertiger Distanzunterricht angeboten werden. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben.

### 1.1.8. Wunden schützen

Schon kleine Verletzungen können eine Eintrittspforte für Krankheitserreger sein. Wunden sollten deshalb gesäubert, mit einem Wundspray desinfiziert und mit einem Pflaster oder Wundverband abgedeckt werden, um zu verhindern, dass Keime eindringen.

## 1.2. Mund-Nase-Bedeckung

Während des Unterrichts in den Klassenräumen und bei Einhaltung des Mindestabstandes (mind. 1,50 m) kann im Freien auf das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden. In den Gängen, Treppenhäusern und bei Betreten von Klassen- und Büroräumen ordnet die Schulleitung an, stets eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Bei massiven oder wiederholten Verstößen gegen die Maskenpflicht können Schülerinnen und Schüler nach Hause geschickt werden.

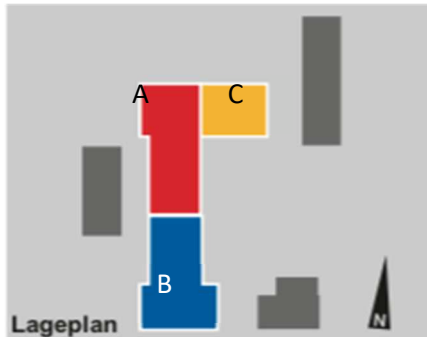
Für die Beschaffung weiterer oder den Ersatz beschädigter Masken hat jeder Einzelne selbst Sorge zu tragen.

## 1.3. Dokumentation und Nachverfolgung

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist konsequent darauf zu achten, die anwesenden Schülerinnen und Schüler im Kursbuch in LANiS zu dokumentieren. Sollte dies nicht möglich sein, z.B. wegen Vertretungsunterricht, erfolgt die Dokumentation schriftlich auf Papier und ist später durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer in LANiS nachzutragen.

## 2. Hygienemaßnahmen im Schulgebäude

### 2.1. Wegekonzept



Den Markierungen und Richtungspfeilen auf Böden in den Fluren und Treppenhäusern ist Folge zu leisten. Für jeden Unterrichtsraum sind der Zugangs- und der Abgangsweg geregelt. Die Lehrerinnen und Lehrer informieren zu Beginn des Schuljahres oder nach einem Raumwechsel die Schülerinnen und Schüler der betroffenen Lerngruppe über die dem jeweiligen Unterrichtsraum zugeordneten Wege. Die Klassenräume bleiben geöffnet, um wartende Schülergruppen in den Fluren zu vermeiden. Schüler sollten Wertsachen bei sich tragen, damit keine Wertsachen im Klassenraum verbleiben.

Haupthaus:

Im Haupthaus teilt die Brandschutztür in den Fluren die verschiedenen Zugangs- und Abgangsbereiche.

Stockwerk	Raumnummern	Zugang	Abgang
EG	002, 003, 006, 007, 008, 009	Haupteingang	Haupteingang
EG	Musik 014, 015, 016	Nebeneingang Musik	Nebeneingang Musik
1. OG (nördlicher Bereich, LZ)	111, 112, 113, 119, 120, 121	Haupttreppenhaus A	Haupttreppenhaus A
1. OG (südlicher Bereich, Aula)	114, 115, 116, 118, 122	Hinteres Treppenhaus B	Hinteres Treppenhaus B
1. OG (Physik-Gang)	103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110	Haupttreppenhaus A	Haupttreppenhaus A oder östliches Treppenhaus C
2. OG (nördlicher Bereich, Chemie-Gang)	201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 217, 218, 221	Haupttreppenhaus A	östliches Treppenhaus C

2. OG (südlicher Bereich)	212, 213, 214, 216	Hinteres Treppenhaus B	Hinteres Treppenhaus B
3. OG (nördlicher Bereich, Kunst-Gang)	301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 301, 309, 310, 318, 319, 322	Haupttreppenhaus A	östliches Treppenhaus C
3. OG (südlicher Bereich, obere Aula)	311, 312, 313, 314, 315, 317	Hinteres Treppenhaus B	Hinteres Treppenhaus B

## Ursula-Krause-Haus:

Stockwerk	Raumnummern	Zugang und Abgang
EG	041, 042, 043, 044	Doppeltür Richtung PddE
1. und 2. OG Süd, Richtung Teestube	141, 142, 241, 242	Treppenhaus (Süd), linke Tür
1. und 2. OG Nord, Richtung Platz der deutschen	143, 144, 243, 244	Treppenhaus (Nord), Doppeltür Richtung PddE,

## Altes Arbeitsamt:

Stockwerk	Raumnummern	Zugang	Abgang
alle	alle	Eingang Hof, Treppenhaus Hof (Süd)	Ausgang Parkplatz, Treppenhaus Parkplatz (Nord)

## 2.2. Klassenräume

## 2.2.1. Lüften

Mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts.

## 2.2.2. Reinigung

Der Schulträger gewährleistet die regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes über die Reinigungsfirmen. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird durch das RKI nicht empfohlen. In den Unterrichtsräumen befinden sich Sprühflaschen mit

Flächenreinigungsmittel und Einweg-Papierhandtücher damit bei Bedarf eine Zwischenreinigung von Oberflächen durch die Schülerinnen und Schüler erfolgen kann.

### 2.3. Sanitärbereiche

#### 2.3.1. Nutzung

Im Toilettenvorraum darf sich stets nur eine Person aufhalten. Die Toilette sollte möglichst während der Unterrichtszeit aufgesucht werden, um Warteschlangen während der Pausen zu vermeiden.

#### 2.3.2. Hygiene im Sanitärbereich

Es sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitzustellen und aufzufüllen in einem Umfang, der es Schülerinnen und Schülern sowie dem Personal ermöglicht, eine regelmäßige Handhygiene ohne unangemessene Wartezeiten durchzuführen. Unter Voraussetzung des sachgerechten Gebrauchs sind auch Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen geeignet. Auffangbehälter für Einmalhandtücher müssen vorhanden sein.

#### 2.3.3. Reinigung

Die Sanitärräume sind komplett täglich, feucht zu reinigen. Um dies zu gewährleisten, sind ggf. nur ausgewählte Sanitärräume zur Nutzung freizugeben.

### 3. Pausenregelung und Pausenverkauf (Kiosk)

Die Pausen sind außerhalb des Schulgebäudes im Schulhof abzuhalten. Bei schlechtem Wetter wird empfohlen, in den Klassenräumen zu verbleiben. Außerdem ist auf dem Pausenhof auch auf die Einhaltung der Abstandsregeln von mindestens 1,50 Meter zu achten, besonders wenn die Mund-Nase-Bedeckung z. B. wegen Frühstückens des Pausenbrotens nicht getragen werden kann. Dies ist durch das aufsichtsführende Personal zu gewährleisten.

Beim Kiosk dürfen abgepackte Speisen und Getränke verkauft werden, es ist jedoch auf ausreichenden Abstand in der Schlange der Wartenden durch die aufsichtsführenden Lehrkräfte zu achten.

### 4. Mensabetrieb

Die Jahrgänge 5 und 6 essen gestaffelt um 13:00 bzw. 13.25 Uhr. Höhere Jahrgänge können wählen und essen bei gutem Wetter auf den Sitzgelegenheiten auf dem Schulhof oder bei Regen im Ballsaal. Das Essen findet nur in 4er-Gruppen aus dem Klassenverband statt. Die Tische werden so gestellt, dass immer vier Plätze bereit stehen und der

Mindestabstand zum nächsten Tisch gewahrt wird.

Die Kinder stehen in einer Schlange vor dem Casino-Gebäude auf angezeichneten Positionen maximal zu viert nebeneinander (Wahrung des Klassenverbands).

Kommt ein Kind bzw. eine Klassengruppe aus der Ausgabe, darf die nächste bis an die Warteposition vor der Salat-Theke (inaktiv!) vorrücken. Auf diese Weise sind maximal acht Kinder im Ausgabebereich.

Eine Aufsicht managt das Schlangestehen draußen und achtet auf die Abstandswahrung, die andere ist im Innenraum zuständig und gibt ein Signal an die an der Tür stehenden Kinder.

Besteck liegt bereits auf den Tablettts bereit und wird von El Tucano vorbereitet. Die benutzten Tablettts werden nur in die in jedem Raum befindlichen Tablettwagen gestellt.

Die Fenster der drei Essräume und des Wartebereichs werden auf Dauerlüftung gestellt (Hausmeister).

Der Mundschutz darf nur zum Essen auf dem Platz abgesetzt werden.

Eine tägliche Liste der Mensaeesser ergibt sich aus den Daten von El Tucano, sodass eine Nachvollziehbarkeit besteht, wer wann dort gegessen hat.

## 5. Ganztagsangebot (GTA)

Die 5. und 6. Klassen erhalten eine Kombination aus „Hausaufgaben lösen“ und Betreuung täglich von 13.45 bis 15:15 Uhr im Klassenverband und im Klassenraum. Eine GTA-Wahl findet somit nur als Wahl dieses einen Angebots und für jeden der Wochentage flexibel statt. Die zweite Betreuung bis 16.15 findet unter Corona-Bedingungen nicht statt.

Aufsicht führt eine Lehrkraft mit Unterstützung durch eine Vertragskraft, sodass täglich sechs Kolleginnen und Kollegen eingesetzt werden, indem sie zu zweit zwei Räume betreuen. Eine Zusammenlegung nach der 7. Stunde ist nicht möglich.

Permanentes Lüften und Aktivitäten auf dem Schulhof sind wünschenswert. Ab der 7. Klasse ist eine Arbeitsgemeinschaft in geschlossenen Räumen wählbar, AGs unter freiem Himmel können darüber hinaus besucht werden (Rudern, Fußball, Radsport-AG). Die GTA-Wahl findet entsprechend statt.

## 6. Verwaltung

### 6.1. Sekretariat

Das Sekretariat ist für Publikumsverkehr gesperrt. Generell findet die Kommunikation mit dem Sekretariat über eine Box im Lehrerzimmer, E-Mail oder Telefon statt. Die Leerung der Box erfolgt mehrmals täglich.

Verwaltung von Schülerangelegenheiten:

Fahrtkostenanträge, Schülerschein (mit Geld im Umschlag) etc. werden von den Schülerinnen und Schülern über ihre Klassenlehrerin oder ihren Klassenlehrer in die Sekretariatsbox im Lehrerzimmer abgegeben. Der Rücklauf erfolgt nach Bearbeitung über das Fach der Lehrkraft im Lehrerzimmer.

Einsicht in Schülerakten durch Lehrkräfte:

Zur Abholung der Akten im Sekretariat vereinbart die Lehrkraft per E-Mail, Sekretariatsbox oder Telefon einen Termin, zu dem die Akten im Sekretariat abgeholt werden können.

Terminvereinbarung mit dem Schulleiter:

Termine werden per E-Mail, Sekretariatsbox oder Telefon vorab über das Sekretariat vereinbart.

Digitales Schlüsselbrett:

Das Schlüsselbrett wird im Lehrerzimmer angebracht.

Verletzte Schülerinnen und Schüler:

Die Anforderung von Ersthelfern erfolgt telefonisch über das Sekretariat. Im Lehrerzimmer werden Pflaster bereit gestellt für kleinere Verletzungen.

## 6.2. Stellvertretende Schulleitung

Fragen zum Stunden- oder Vertretungsplan werden möglichst rechtzeitig per E-Mail oder Telefon abgeklärt. Die Vertretungsplanung erhält ein Fach im Lehrerzimmer. Bei akuten Fragen führt der Weg zum Vertretungsplaner oder zu Herrn Bender durch die Tür des Vertretungszimmers 103, die bei Anwesenheit offen steht. Es ist nicht möglich, durch das Sekretariat in den Raum des stellvertretenden Schulleiters zu gelangen.

## 6.3. Studienleitung

Die Kommunikation mit der Studienleitung erfolgt möglichst per E-Mail an [dagmar.seegelken@wiesbaden.de](mailto:dagmar.seegelken@wiesbaden.de). Über dieses Postfach müssen u. a. zur Akteneinsicht Termine vereinbart werden. Dieses E-Mail-Postfach wird auch von Frau Janina Becker gelesen. Die Studienleitung erhält ein Fach im Lehrerzimmer.

## 7. Erste Hilfe

Bei Maßnahmen der Ersten Hilfe müssen die Patienten Mund-Nase-Schutzmasken (OP-Masken), die Helfer FFP2 –Schutzmasken tragen. Das Material sollte für beide beim Ersthelfenden aufbewahrt werden, um es in der Erste-Hilfe-Situation an den Betroffenen aushändigen zu können. Sanitärräume sind nach jeder Nutzung komplett, soweit vorhanden mit viruzidem Desinfektionsmittel (sonst mit den vorhandenen Reinigungsmitteln), feucht zu reinigen.



## Quellen und weitere Informationen:

[1] IfSG-Leitfaden für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen; Ausgabe 2013; Hessisches Sozialministerium  
[https://www.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/20130515\\_isfg\\_leitfaden\\_endversion.pdf](https://www.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/20130515_isfg_leitfaden_endversion.pdf)

[2] Informationen zum neuen Coronavirus/ COVID-19; Website „infektionsschutz.de“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung  
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>

[3] Empfehlungen: Mund Nase-Bedeckungen; Stand 20.4.2020; Website der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung  
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/materialdownloads.html#c12704>

[4] Hinweise zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie; Stand: 3.7.2020; Website des Robert-Koch-Instituts  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Reinigung\\_Desinfektion.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html)

[5] Printmaterial/ Plakate „10-Hygienetipps“, „Richtig niesen und husten“ und „Richtig Händewaschen“; Website „infektionsschutz.de“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung  
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/materialdownloads.html#c12168>

[6] Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona-Virus-Pandemie: Handlungshilfen (DGUV); Stand 26.06.2020

[7] Hygieneplan (4.0) Corona für die Schulen in Hessen vom 24.07.2020; HKM